



Amt für Bürger- und
Ratsservice

13.12.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Kupferschmidt

Telefon: 492-3300

Kupferschmidt@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Zuwendungen an die Fraktionen

Beratungsfolge

15.12.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
15.12.2021	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Die Zuwendungen an die Fraktionen werden gemäß § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ab dem Haushaltsjahr 2022 wie folgt beschlossen:

1.1	Personalkostenpauschale	115.000 €
1.2	Raumkostenpauschale	4.400 €
1.3	Pauschale je Mitglied der Fraktion	4.440 €
1.4	Bezirksvertretungen	26 € je Mitglied monatlich

Die Personalkostenpauschale erhöht sich entsprechend der tariflichen Steigerungen im Öffentlichen Dienst beginnend mit dem Jahr 2022. Ab dem 01.04.2022 gibt es eine Tarifsteigerung von 1,8 %.

- Ratsgruppen erhalten 2/3 der Mittel der Personal – und Raumkostenpauschale, sowie die volle Pauschale je Ratsmitglied. Dies sind in der Summe 100 % der proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion erhält.
- Orientiert an der Größe der Fraktionen des Rates werden folgende Aufschläge gewährt:
 - Personalkostenpauschale
 - Fraktionen mit 5 – 9 Mitgliedern erhalten zusätzlich $\frac{1}{4}$ der Personalkostenpauschale
 - Fraktionen mit 10 – 14 Mitgliedern erhalten zusätzlich $\frac{1}{2}$ der Personalkostenpauschale
 - Fraktionen mit 15 – 19 Mitgliedern erhalten zusätzlich $\frac{3}{4}$ der Personalkostenpauschale
 - Fraktionen ab 20 Mitgliedern erhalten zusätzlich 1 Personalkostenpauschale

3.2 Raumkostenpauschale

- Fraktionen mit 10 – 19 Mitgliedern erhalten zusätzlich 1 Raumkostenpauschale
- Fraktionen ab 20 Mitgliedern erhalten zusätzlich 2 Raumkostenpauschalen

4. Für die fraktionslosen Ratsmitglieder wird die Zuwendung nach § 56 Abs. 3 GO NRW auf 7.500 € festgesetzt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0102	Geschäftsführung für politische Gremien/Städtepartner- schaften	2022 ff.		
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2022	3.430.420	
			2023	3.380.440	
			2024	3.380.450	
			2025	3.380.460	

Die für die Erhöhung der Pauschalen erforderlichen Mittel in Höhe von 250.000 € sind nicht im Haushaltsplanentwurf 2022 enthalten. Die Verwaltung wird das entsprechende Veränderungsblatt auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft im Rahmen der Etatberatungen vorlegen.

Begründung:

Nach § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gewährt die Gemeinde den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Auch einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde nach § 56 Abs. 3 Satz 5 GO NRW in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

Bei der Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft am 08.12.2021 ist der gemeinsame Haushaltsantrag aller Fraktionen und der Ratsgruppe beschlossen worden (Anlage). Die Verwaltung setzt mit dieser Vorlage den Beschluss des Antrages um.

Der Rat der Stadt Münster besteht zurzeit aus 6 Fraktionen, einer Ratsgruppe und einem fraktionslosen Ratsmitglied.

Die Zuwendungen an die Fraktionen sind zuletzt im Jahr 2015 dem tatsächlichen Bedarf angepasst worden. Im Jahr 2015 wurde die Personalkostenpauschale auf 95.000 €, die Raumkostenpauschale auf 4.400 € und die Pauschale je Mitglied der Fraktion auf 2.460 € festgesetzt. Die Personalkostenpauschale hat sich entsprechend der tariflichen Steigerungen bis zum Jahr 2021 auf 108.536,28 € erhöht.

Ab dem Jahr 2022 wird die Personalkostenpauschale auf 115.000 € festgelegt. Die Raumkostenpauschale bleibt unverändert. Die Mitgliedschaftspauschale wird auf 4.440 € angepasst. Die

Festlegung der Aufschläge (Ziffer 3 des Beschlussvorschlages) sind unverändert geblieben. Der Mitgliedsbetrag für die Fraktionen der Bezirksvertretungen wird von 24,08 € auf 26,00 € je Mitglied monatlich angepasst.

Um auf Dauer die Funktionsfähigkeit der Fraktionen sicherstellen zu können orientiert sich seit dem Jahr 2015 die Personalkostenpauschale an der Tarifentwicklung im Öffentlichen Dienst. Diese Regelung wird fortgeführt und die Steigerungsraten ab dem Jahr 2022 werden weiter berücksichtigt. Ab dem 01.04.2022 gibt es eine Steigerung in Höhe von 1,8 %.

Bislang haben Ratsgruppen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 3 GO NRW mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhalten. Ab dem Jahr 2022 wird diese Regelung nicht mehr aufgegriffen. Die Ratsgruppen erhalten ab dem Jahr 2022 100 % der Zuwendungen.

Aus den gewährten Mitteln können die Fraktionen nach innenministeriellem Erlass u.a. Gehälter für die Geschäftsführung, Miete für Geschäftsräume, Unterhaltungskosten der Räume, Wartung und Unterhaltung der Büroausstattung, Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial, Zeitschriften und Literatur zahlen.

Nicht genutzt werden können Fraktionszuwendungen beispielsweise für Parteiarbeit, Teilnahme an Parteitagen und –kongressen, Verfügungsmittel für den Fraktionsvorsitz, Bildungsreisen und Spenden.

Bei der Festlegung der Höhe einer Zuwendung für ein fraktionsloses Ratsmitglied ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zuwendung nach § 56 Abs. 3 GO NRW ausschließlich für Sach- und Kommunikationsmittel, anders als bei den Fraktionen jedoch nicht für Personalausgaben, zu verwenden ist. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenvorgaben haben die Fraktionen vereinbart, dem fraktionslosen Ratsmitglied einen Betrag in Höhe von 7.500 € jährlich zu gewähren.

Die im Rahmen dieser Vorlage vorgesehene Höhe der Fraktionszuwendungen ist auch im Städtevergleich angemessen und bewegt sich mit Blick auf andere Städte vergleichbarer Größenordnung im unteren Bereich.

I. V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage A
Anlage - Haushaltsantrag